

Antrag
auf Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtung
Rotensteinhalle der Ortsgemeinde Münchweiler

1. Antragsteller: (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Veranstalters bzw. Name des Vereins)											
2. Vertreten durch (Name/n, Vorname/n, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail): (Der/ die Unterzeichner versicher (t) n, dass er/ sie allein gem. § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Veranstalters (Verein) vertretungsberechtigt ist/ sind).											
3. Tag, Uhrzeit und Zeitraum, während der die Einrichtung genutzt werden soll Tag: Uhrzeit: von bis Zeitraum: Tag: Uhrzeit: von bis Zeitraum:											
4. Art der Veranstaltung: ☐ Familienfeier ☐ Vereinsinterne Veranstaltung ☐ Gewerbliche Veranstaltung ☐ Sonstige (nähere Erläut.) Voraussichtliche Personenzahl: <table style="width: 100%;"><tr><td>Es werden</td><td>Eintrittsgelder erhoben:</td><td>Ja ☐</td><td>Nein ☐</td></tr><tr><td></td><td>Speisen und/oder Getränke verkauft:</td><td>Ja ☐</td><td>Nein ☐</td></tr></table>				Es werden	Eintrittsgelder erhoben:	Ja ☐	Nein ☐		Speisen und/oder Getränke verkauft:	Ja ☐	Nein ☐
Es werden	Eintrittsgelder erhoben:	Ja ☐	Nein ☐								
	Speisen und/oder Getränke verkauft:	Ja ☐	Nein ☐								
5. Die Benutzungsgebühr beträgt € (Preisliste siehe Rückseite)											
6. Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung: (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)											
Der Veranstalter unterwirft sich den Überlassungs- und Benutzungsbestimmungen, den Bestimmungen des Landes- Immissionsschutzgesetzes, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen. Die Satzung und ein Auszug aus dem Landes- Immissionsschutzgesetz sind Bestandteile des Überlassungsvertrages. Sie liegen in der kommunalen Einrichtung zu jedermanns Einsicht und Kenntnisnahme öffentlich aus. <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Ort:</td><td style="width: 50%;">Unterschrift:</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>.....</td></tr></table>				Ort:	Unterschrift:	Datum:					
Ort:	Unterschrift:										
Datum:											

Genehmigung

- ☐ Die Veranstaltung wird zu der unter Ziffer 5 genannten Benutzungsgebühr genehmigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5 wird die Benutzergebühr auf.....€ festgesetzt.
- Ein Reinigungsanteil in Höhe von 50,00 € ☐ wird erhoben ☐ wird nicht erhoben

Münchweiler, den

.....
Timo Bäuerle, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Für die Schlüsselübergabe/-rückgabe der o.g. Einrichtung ist Herr Bohne (Tel.Nr.0176/80385065) zuständiger Ansprechpartner.

Nichtraucherschutzgesetz:

Seit 15.02.2008 findet das Nichtraucherschutzgesetz in der kommunalen Einrichtung Anwendung.

Verteiler:

Antrag mit Genehmigung in Abdruck

- ☐ Antragsteller
☐ Herr Bohne
☐ Fachbereich I (Ordnungsverwaltung), im Hause
☐ Fachbereich III (Gewerbeamt), im Hause
☐ z.d.A.

Auszug aus der

**Benutzungs- und Gebührensatzung der
Ortsgemeinde Münchweiler
für die Sportanlagen vom 15.12.2009**

§ 8

Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 7 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Veranstaltungen für

1. Ortsansässige juristische und natürliche Personen

- a) Rotensteinhalle 250,00 € je Veranstaltung
- b) Fitnessraum 80,00 € je Veranstaltung
- c) Reinigungsanteil 50,00 € je Veranstaltung

2. Auswärtige juristische und natürliche Personen

- a) Rotensteinhalle 300,00 € je Veranstaltung
- b) Fitnessraum 125,00 € je Veranstaltung
- c) Reinigungsanteil 50,00 € je Veranstaltung

(3) Durch die Gebühren nach Absatz 2 sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung sowie für die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlagen, Tische und Stühle usw. abgegolten. Der Reinigungsanteil nach Absatz 2 wird nur dann erhoben, wenn auch Benutzungsgebühren für die Rotensteinhalle bzw. den Fitnessraum erhoben werden.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 wird im Zuge der Erteilung der Nutzungserlaubnis angefordert und ist innerhalb von 10 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(6) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 7, zu tragen. Sie werden gesondert berechnet.